

**Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen e.V.
(AGFK-TH)**

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen“ (in der Kurzform AGFK-TH) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz und Erziehung, und zwar durch systematische Förderung der Nahmobilität und hier schwerpunktmäßig des Radverkehrs als unverzichtbarem Element des Umweltverbundes, um u. a. die Verkehrssicherheit bei der Teilnahme von Radfahrer/innen und Fußgänger/innen am allgemeinen Verkehr zu verbessern und den Modal-Split-Anteil für den Rad- und Fußverkehr zu erhöhen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 - b) Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedern;
 - c) Darstellung der Belange der fahrradfreundlichen Kommunen in der Öffentlichkeit;
 - d) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, auch in Verbindung mit dem Freistaat Thüringen sowie mit anderen Verbänden und Institutionen;
 - e) Entwicklung und Durchführung von konkreten Projekten, vorbildlichen Praxisbeispielen und Aktionen;
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen.
 - g) Interessenvertretung gegenüber dem Freistaat Thüringen, dem Bund und weiteren Akteuren.
 - h) Durchführung von Weiterbildungs- und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet.
2. Mittel und Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Getätigte Einlagen gehen bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an die Mitglieder zurück.

3. Es dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen weder Institutionen noch Personen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur kommunale Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er kann abgelehnt werden, wenn die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmekriterien nicht erfüllt werden. Über ein erneutes Aufnahmegesuch des/der gleichen Antragstellers/ Antragstellerin entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Wird dem Aufnahmeantrag durch den Vorstand entsprochen, so wird die Mitgliedschaft mit Eingang des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr auf dem Konto des Vereins wirksam. Das Mitglied erwirbt damit Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Abschluss des Kalenderjahres, durch Ausschluss.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Vereins oder bei grobem Satzungsverstoß möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied ist anzuhören. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der Vereinszwecke gemäß § 2, insbesondere der

- a) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle,
 - b) zu erbringenden Eigenanteile für die Förderung der zentralen Öffentlichkeitsarbeit und Projekte,
 - c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.
3. Die Höhe und die Modalitäten des zu leistenden Beitrages werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 4. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen.
 5. Für Kommunen in der Haushaltssicherung wird der Beitrag für diesen Zeitraum erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§7 der Satzung),
- b) der Vorstand (§ 8 der Satzung).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die folgenden Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
 - c) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - d) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - e) Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Vertreter/innen für die Dauer von 5 Jahren.
 - f) Sie wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 8.
 - g) Sie beschließt, wer die Geschäftsstelle betreibt.
 - h) Sie richtet Arbeitskreise ein.
 - i) Sie beschließt Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft.
 - j) Sie beschließt die Beitragsordnung für den Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 (3).
 - k) Sie beschließt nach fristgerechtem Widerspruch des betroffenen Mitgliedes über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - l) Sie beschließt die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für seine Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der gleichzeitig über die Nachfolge zu entscheiden ist, aus dem Vorstand aus.
4. Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei eines dieser Mitglieder entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Ist weder die/der Vorsitzende noch die/der Stellvertreter/in beteiligt, wird der Verein durch die anderen drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, und ist im Übrigen zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen wurden.
8. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
9. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch eine Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung kann eine Mitgliedskommune oder einen Dritten mit dem Betrieb dieser Geschäftsstelle beauftragen. Die AGFK-TH schließt mit dieser Geschäftsstelle einen Vertrag. Dieser Vertrag soll sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängern, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
2. Die Geschäftsstelle führt nach Weisung des Vorstandes die Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Arbeitskreise, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.

3. Die Geschäftsstelle hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird von der/vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, vertritt ihn ein weiteres Vorstandsmitglied. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und sonstiger Schriftverkehr kann bei Einverständnis des Mitgliedes auch per E-Mail erfolgen. Das Einverständnis ist durch das Mitglied schriftlich zu erklären und gilt bis auf Widerruf.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit zweiwöchiger Frist einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei der/beim Vorsitzenden beantragt oder wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, jeweils unter Angabe des Beratungsgegenstandes/der Tagesordnung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit, ist innerhalb einer Frist von 1 Monat bei gleicher Tagesordnung erneut einzuladen und darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder teilnahmeberechtigt, Gäste können durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
6. Jedes Mitglied des Vereins ist zu den Mitgliederversammlungen antragsberechtigt und kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat dann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auf Verlangen findet eine geheime Abstimmung statt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Anträge zur Änderung der Satzung werden nur von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie Gegenstand der gem. Ziffer 1 fristgerecht versandten Tagesordnung sind. Sie müssen mit den Stimmen von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt direkt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt.

10. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die die Beschlüsse wiedergeben. Sie sind vom/von dem/der Schriftführer/in anzufertigen und von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen, auf der nächsten Sitzung zu genehmigen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder seine/n Stellvertreter/in.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kommunen entsprechend des aktuell gültigen Beitragsschlüssels zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Vereinszweck AGFK-TH entsprechen, zu verwenden haben.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung.
2. Der Vorstand des Vereins haftet nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seinen Vorstand insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleichgestellten Handlung gewahrt.